

Die soziale Gerechtigkeit im Sinne der Enzyklika Quadragesimo anno.

Von Dr Josef Grosam.

II. Teil.

Abkürzungen:

G = Gerechtigkeit. IG = Individuelle Gerechtigkeit. SG = Soziale Gerechtigkeit.

IR = Individuelles Recht. SR = Soziales Recht. SL = Soziale Liebe.

E = Enzyklika. EQua = Enzyklika Quadragesimo anno. ERn = Enzyklika Rerum novarum.

I. Einleitung.

Im ersten Artikel über diesen Gegenstand ist eine neue Auffassung des Begriffes SG vorgeschlagen und der Nachweis versucht worden, daß man mit der neuen Auffassung zu einer befriedigenden Erklärung aller jener Stellen der EQua kommen könne, wo die SG ausdrücklich genannt wird. Ja, das Bestreben ging sogar dahin, zu zeigen, daß man *nur* mit dieser neuen Auffassung allen Auslegungsschwierigkeiten der EQua an den betreffenden Stellen entgehen kann. Es war von vornherein wahrscheinlich, daß die Darlegung nicht im strikten Sinne des Wortes einen Nachweis erbringen könne, die neue Auffassung stelle jenen Begriff dar, den die neueren päpstlichen E mit der SG verbinden. Denn es wird nirgends eine eigentliche Begriffserklärung und ein Einbau der SG in die überlieferte Lehre von der G gegeben. Es ist allerdings sehr auffallend, daß die E über den Kommunismus Divini Redemptoris (A. A. S. 1937, Seite 92) ausdrücklich sagt: Socialis iustitiae est, id omne ab singulis exigere, quod ad commune bonum necessarium sit. Das sieht einer Wesenserklärung der SG sehr ähnlich und kann unter Berücksichtigung des Zusammenhangs an dieser Stelle als eine offizielle Bestätigung der gegebenen neuen Begriffsbestimmung verstanden werden. Solange aber nicht noch eine deutlichere, mit der gegebenen Erklärung übereinstimmende Kundgebung erfolgt, wird nicht mit der allgemeinen Annahme der neuen Auffassung gerechnet werden können, falls nicht gezeigt wird, wie der neue Begriff sich in die bisherige traditionelle Lehre von der G einfügt und welche Folgerungen sich bei Annahme desselben ergeben. *Die neue Auffassung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gesellschaftslehre in die bisherige Lehre von der G einzubauen und das Verhältnis*

der SG zu den überlieferten Arten der G darzulegen, ist darum Aufgabe des II. Teiles dieser Abhandlung. Durch wird auch erst eine Stellungnahme der einschlägigen Fachwissenschaft zur neuen Auffassung, sei sie nun zustimmend oder ablehnend, herbeigeführt werden können. Auf jeden Fall wird die wahrscheinlich einsetzende Erörterung zur klaren Erfassung des Wesens der G beitragen und Nutzen stiften, mag das Ergebnis dann so oder so ausfallen.

Unerwarteterweise hat die neue Auffassung eine Stütze erhalten in einem Artikel, den P. Gemmel in der Scholastik 1937, Heft 2, Seite 204 bis 228 veröffentlicht hat. Er ist dort der Gerechtigkeitslehre bei Thomas nachgegangen und hat dabei unter anderem (auf Seite 217) auf eine *justitia legalis essentialis* aufmerksam gemacht, die „in den vollkommenen wie in allen anderen Gemeinschaften dem Gemeinwohl so vieler Menschen zu dienen“ hat. Thomas bezeichne diese Art 2. 2. q. 58, a. 12 c im Anschluß an Aristoteles als die höchste Art der Gerechtigkeit und vergleiche sie mit der Pracht des Morgen- und Abendsternes. Ihr Wesen werde durch den Ausdruck Gemeinwohlgerechtigkeit treffender wiedergegeben als durch das Wort gesetzliche G (*justitia legalis*). Sie erstrecke sich nach Thomas auf alle Gemeinschaften und sei vor allem auch *justitia legalis naturalis*. Nach Seite 219 gehe diese unmittelbar „*actu elicito*“ auf das Gemeinwohl und sei daher *justitia legalis essentialis* zu nennen. Wenn man ihr auch die Aufgabe zuschreibe, alle anderen sittlichen Tugenden auf das Gemeinwohl hinzulenken, müsse man sie *justitia legalis generalis* (im Sinne von *generans, causans*) nennen, weil „den *actus imperatus* der anderen Tugenden erzeugend“ (2. 2. q. 58, a. 6, und 1. 2. q. 60, a. 3 ad 2).¹⁾

Was hier von dieser *justitia legalis essentialis* gesagt wird, entspricht ganz der Stellung, welche die EQua der SG anweist. Wird ja doch in n. 126 als Reformprogramm der Kirche angegeben: „Die Gesellschaft in SG und sozialer Liebe zu erneuern.“ Nach n. 88 dieser E „müssen alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ganz und gar von dieser Gerechtigkeit durchwaltet sein“, „eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeigeführt werden, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt“. Durch die SG sollen auch die verschiedenen Völker angesichts ihrer starken gegenseitigen

¹⁾ P. Gemmel hält sonst an der üblichen Dreiteilung der G fest.

wirtschaftlichen Abhängigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit zu einem Sozialorganismus zusammengeschlossen werden und auch die Volkswirtschaft soll dadurch wieder ihr regulatives Prinzip erhalten. Nun ist aber diese *justitia legalis essentialis* des Aquinaten von der hier vorgeschlagenen Auffassung der SG kaum irgendwie verschieden.²⁾

II. Gerechtigkeit im allgemeinen.

Die Tugend der G hat es mit der Ordnung des Gesellschaftslebens zu tun. Im Zusammenleben mit andern müssen vor allem die persönlichen Rechte des Einzelnen anerkannt werden. Es muß dem Einzelnen ein Freiheitsbereich gesichert sein, den auch die übrigen Gemeinschaftsglieder zu achten verpflichtet sind. Ohne grundsätzliche Anerkennung der Persönlichkeitsrechte ist ein geordnetes Gemeinschaftsleben undenkbar, es herrscht sonst im Verkehr der Menschen untereinander das Faustrecht, der Starke vergewaltigt den Schwächeren und namentlich im staatlichen Leben, das sich doch überall von selbst entwickelt, wo Menschen zusammenleben, gibt es nur mehr Tyrannie, Willkür und Gewaltherrschaft an Stelle des Rechtes. An der grundsätzlichen Anerkennung der Persönlichkeitsrechte hat es auch die neue Zeit seit der Aufklärungsperiode nicht fehlen lassen. Der Einfluß dieser Rechte für das Gemeinschaftsleben ist sogar übertrieben worden. Die individualistische Auffassung von der Gesellschaft hat gesagt: Nur die Freiheitsrechte des Einzelnen sind für das Gemeinwohl maßgebend; wenn nur diesen der notwendige staatliche Schutz gewährt würde, werde von selbst die beste Ordnung im Gemeinschaftsleben herauskommen. Der Individualismus ist sogar so weit gegangen, daß er die Realität der Gesellschaft geleugnet hat und das ganze Gemeinschaftsleben einzig durch freie Verträge der Gesellschaftsglieder regeln lassen wollte. Auch die Souveränitätsrechte der Staatsgewalt seien nur durch freie Übertragung der Persönlichkeitsrechte der Bürger an die Beauftragten des Volkes zu erklären.

²⁾ Ich bin aber nicht durch den Artikel des P. Gemmel in der „Scholastik“ (auf diesen bin ich erst vor wenigen Wochen durch den Verfasser aufmerksam gemacht worden), sondern durch das Studium der ERn und EQua auf diese Auffassung gebracht worden und freue mich, zu erkennen, daß schon der heilige Thomas das Gemeinschaftsleben als solches durch eine Art von Gerechtigkeit beherrscht sein läßt, das sich von der hier vertretenen Auffassung kaum erkennbar unterscheidet.

Demgegenüber hat von jeher die christliche Sozialphilosophie mit Entschiedenheit die Realität der Gesellschaft und den organischen Charakter derselben betont und gelehrt, daß nicht bloß der Einzelne, sondern auch jede zu Recht bestehende Gemeinschaft gewisse naturgegebene Rechte hat, die für Bestand und Wirksamkeit derselben unerlässlich sind. Da der Mensch als ens sociale zur Erlangung der ihm zustehenden Vervollkommnung die Mithilfe verschiedener natürlicher Gemeinschaften braucht, ist es Schöpferwille, daß er sich auch in diese Gesellschaft einordne und daß auch die Gemeinschaften ihm gegenüber ihre Aufgaben erfüllen.

Als solche natürliche Gemeinschaften erkannte die christliche Sozialphilosophie von jeher an: die eheliche und die Familiengemeinschaft, durch die die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes und die Vorsorge für die Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse sichergestellt werden soll; in weiterer Entwicklung die engere und weitere Blutsgemeinschaft in Stamm, Volk und Rasse; im Zusammenhang damit die nachbarliche Verbundenheit, aus der die Gemeinschaft der Gemeinde, der Heimat, des Gaues, des Vaterlandes hervorwächst. Weiter ergibt sich eine notwendige Vergesellschaftung unter den Menschen aus der Zusammenarbeit in der Unterhaltungsfürsorge, die Wirtschaftsgemeinschaft, die in der Betriebs-, Berufs-, Volkswirtschaftsgemeinschaft in Erscheinung und Wirksamkeit tritt. Aus der Notwendigkeit, unter den verschiedenen Individuen und Gemeinschaften Ordnung und Friede herzuhalten und für das Allgemeinwohl aller Staatsbürger zu sorgen, ergibt sich als allesumfassende Ordnungsgewalt die Lebensgemeinschaft des Staates. Die Tatsache der Hinordnung der gesamten Menschheit auf ihren letzten und obersten Zweck und gewisse gemeinsame Rechte und Pflichten als Folgerung daraus, lassen selbst die ganze Menschheit als eine wahre Gemeinschaft erscheinen, was die christliche Gesellschaftslehre auch immer anerkannt hat. Weiter hat Gott zur Ergänzung der mit Naturnotwendigkeit bestehenden Gemeinschaften den Menschen das Recht gegeben, auch freiwillig und nach freier Wahl innerhalb der sittlichen Ordnung verschiedene Vereinigungen zu gründen, zur Erreichung von Gütern, die der Einzelne benötigt und wenigstens sehr gut brauchen, aber sich selbst allein nicht beschaffen kann. Schließlich hat Gott den Menschen sogar die Erreichung des ewigen Heiles nicht als eine in Isolierung, sondern nur in Verbindung mit an-

deren zu erreichende Aufgabe gestellt, und unter den Menschen und für sie die *Gemeinschaft der Kirche mit übernatürlichen Vollmachten und Rechten ausgestattet, die nach Art sonstiger Gemeinschaftsrechte und Pflichten zu betätigen sind* (wenn auch aus ihrem übernatürlichen Charakter gewisse Verschiedenheiten und Abweichungen gegenüber sonstigen Gemeinschaften sich ergeben).³⁾

So ist also der einzelne Mensch durch Schöpferwillen als soziales Wesen in ein reichverzweigtes Gemeinschaftsleben eingebettet, die verschiedenen Gesellschaften bestehen neben- und ineinander, greifen in verschiedener Weise ineinander über, es besteht eine mehrfache Über- und Unterordnung sowohl für die Einzelnen wie für die Gemeinschaften. Gott, der ein Gott der Ordnung ist und das menschliche Zusammenleben nicht als einen Gewaltkampf der Einzelnen unter- und gegeneinander, sondern als ein organisches zielstrebiges Zusammenwirken aller Einzelnen und aller Gemeinschaften haben will, verlangt darum auch von allen Trägern der Menschennatur die *Einhaltung eines mit der bloßen Vernunft erkennbaren und alle verpflichtenden Naturrechtes, das die Verhältnisse der Einzelnen und Gemeinschaften zu ordnen hat*. Dieses Naturrecht (= jener Teil des natürlichen Sitten gesetzes, der Ordnung in das Gemeinschaftsleben zu bringen berufen ist) ist zwar nicht in allen Einzelheiten genau bestimmt (es bedarf zur Ergänzung und wirksamen Durchführung der öffentlichen Gewalt), aber es ist *wirkliches Recht, das nicht erst vom Gesetzgeber ausgesprochen werden muß, um als Rechtsnorm Geltung zu erlangen* und es ist *hinreichend, die Grundlinien des menschlichen Zusammenlebens so zu bestimmen, daß eine gute Ordnung möglich wird*. Alle menschlichen Gewalten, die irgend etwas verbindlich vorzuschreiben haben, bekommen in letzter Linie nur von diesem Naturrecht die entsprechende und notwendige Bevollmächtigung. Das Naturrecht umschreibt aber auch die Rechte der Individuen und der verschiedenen Gemeinschaften unter den Menschen so, daß die öffentlichen *Ordnungsgewalten an diese Normen gebunden sind und nur so weit davon abweichen dürfen, als sie auf Grund ihres Gemeinschaftszieles eine Berechtigung zur Erweiterung oder Beschränkung dieser Rechte nachweisen können*.

³⁾ Näheres über diese verschiedenen Gemeinschaften findet sich in Meßner, Soziale Frage, III., 4. Abschnitt.

Die Rechte nun, welche das Naturrecht verleiht, sind teils individuelle, teils soziale Rechte.

III. Individuelle Rechte.

Individuelle Rechte sind solche, welche der einzelnen (physischen oder moralischen) Persönlichkeit deshalb zukommen, weil sie zur Erreichung ihrer Aufgabe einen Freiheitsbereich haben muß, der von allen Menschen und allen Gemeinschaften anzuerkennen ist. Solche Güter und Rechte stehen den einzelnen im strikten Sinne des Wortes ausschließlich als die ihrigen zu, weil Freiheit und Unabhängigkeit hinsichtlich des Endziels den ungehinderten Gebrauch dieser Güter und Rechte notwendig fordern. Auch moralischen Personen oder Gemeinschaften kommen als Rechtsträgern individuelle Güter und Rechte zu, die sie im strikten Sinne des Wortes und ausschließlich als die ihrigen, als zur Erreichung ihres Ziels notwendigen Güter brauchen und die von allen anderen, Einzelpersonen und Gemeinschaften, als die ihrigen anerkannt werden müssen.

IR und SR sind also in der neuen Auffassung nicht gleichbedeutend mit Rechten von Individuen und Rechten von Gemeinschaften. Sowohl Individuen wie Gemeinschaften haben individuelle, beide aber auch soziale Rechte. *Die Voraussetzung für alle IR ist das Recht der Persönlichkeit.* Die Tatsache, daß jemand Träger der Menschennatur ist, gibt ihm ein Anrecht auf IR (die ein Tier niemals haben kann). Die Tatsache, daß eine Gemeinschaft einem sittlich erlaubten Zwecke zustrebt, und nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles verboten ist, gibt ihr vom Naturrecht her *das Recht einer moralischen Persönlichkeit* (vergleiche dazu ERn n. 37, 38, 42), und damit einen Anspruch auf individuelle Rechte. Das hat die christliche Sozialphilosophie hinsichtlich aller zu Recht bestehenden Gemeinschaften auch immer anerkannt. *Die Verletzung und Beraubung solcher individueller Güter und Rechte stellt eine grobe Störung der rechten Ordnung dar und diese bleibt so lange gestört, solange die Verletzung oder Beraubung andauert.* *Die rechte Ordnung kann nur durch Wiedergutmachung oder Restitution der IR hergestellt werden, wenn und soweit diese überhaupt möglich ist.*

Alle diese IR sind nun Gegenstand einer Gerechtigkeitsart, die wir mit Recht IG nennen dürfen; denn sie hat ihre Begründung, ihren Rechtstitel in den Per-

sönlichkeitsrechten der physischen oder moralischen Personen.

IR können also Einzelnen oder einer Gemeinschaft zustehen: a) *Auf Grund des Naturrechtes*, weil solche Güter oder Rechte so benötigt werden, daß ohne sie Betätigung im Sinne des End- oder Gemeinschaftszieles nicht möglich wäre. So haben *physische Personen* das Recht auf das Leben, auf die Unversehrtheit der Glieder, auf den Gebrauch der Freiheit, auf Ehre und guten Ruf, auf äußere Glücksgüter; *moralische Personen* das Recht auf ihren Bestand (was Gesellschaften mit unerlaubten Zielen nicht zusteht), das Recht auf Betätigung im Sinne des Gemeinschaftszieles, das Recht auf guten Ruf, das Recht auf äußere Glücksgüter, soweit solche die Voraussetzung für eine zielgemäße Betätigung sind. b) *Auf Grund von Verträgen* werden ebenfalls individuelle Rechte gewonnen oder verloren. Denn das Recht auf Abschluß erlaubter Verträge ist ein Persönlichkeitsrecht und im Vertrag findet wesentlich eine Rechtsübertragung, somit ein Zuwachs oder eine Verminderung von Rechten physischer oder moralischer Persönlichkeiten statt. c) *Auch das positive Recht kann physischen und moralischen Personen IR zu- und aberkennen.* Es sei nur erinnert an Ersitzungs- und Verjährungsrechte, an das staatliche Gesetz, welches den redlichen Besitzer von Gütern, die er bei einem zu diesem Geschäft befugten Gewerbsmann gekauft hat, von der Verpflichtung der Herausgabe solcher Güter auch dann befreit, wenn sie vom Eigentümer verlangt wird. Man wird solchen Rechten den Charakter von IR zuerkennen müssen, weil sie von einer vollkommenen Gesellschaft den physischen oder moralischen Personen verliehen worden sind, *insoferne sie Persönlichkeitsrechte haben.*

IR sind nicht die Rechte von Einzelpersonen, an den Gemeinschaftsgütern einer Gesellschaft nach Maßgabe der inneren Lebensordnung derselben Anteil zu haben. Das sind wohl Rechte von Einzelpersonen, aber sie kommen ihnen nicht zu, *insofern sie Individuen, sondern insofern sie Gemeinschaftsglieder sind.* Solche Rechte erwachsen aus der Notwendigkeit, das Gemeinschaftsleben als solches zu ordnen. Es ist nun freilich richtig, daß die *Ordnung des Gemeinschaftslebens schließlich auch der Zweck aller IR ist:* Das Gemeinschaftsleben kann ja nicht gedeihen, wenn nicht einmal die Persönlichkeitsrechte der zugehörigen physischen

oder moralischen Personen geachtet sind. Es ist aber ein Unterschied, ob ein Recht in der Persönlichkeit eines Gemeinschaftsgliedes oder in der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und im Allgemeinwohl derselben seine Begründung findet. Auch hinsichtlich der Wiedergutmachungspflicht bei diesen Rechten ist ein Unterschied, da diese nur bei Verletzung der IR, nicht aber der SR eintritt.

IV. Soziale Rechte.

Die Ordnung des Zusammenlebens verlangt aber nicht bloß Anerkennung von IR, sondern auch von SR.

Die Gesellschaft kommt dadurch zustande, daß mehrere Einzelpersonen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels zusammenschließen, das sie allein nicht oder nicht im gewünschten Maße zu erreichen vermögen. Es kommt also bei jeder Gesellschaft ein Gemeinschaftszweck in Betracht, zu dessen Erlangung die Gemeinschaft gegründet ist oder besteht. Aus der Verschiedenheit des Gemeinschaftsziels ergibt sich auch die Unterscheidung der verschiedenen Gesellschaften und Art und Umfang ihrer Befugnisse. Jede Gemeinschaft ist dazu da, gewisse Gemeinschaftsgüter zu vermitteln. Die Gemeinschaft selber oder ihre beugten Vertreter haben die Pflicht, vorzusorgen oder mitzuwirken, daß Gemeinschaftsgüter im entsprechenden Ausmaß vorhanden sind und den Einzelnen nach Maßgabe der inneren Lebensordnung der Gemeinschaft zugänglich gemacht werden. Aber auch die Gemeinschaftsglieder haben als Teile des Ganzen die Pflicht, für Bestand und Erhaltung der Gesellschaft das Ihrige beizutragen und jene Leistungen zu vollbringen, welche der Bestand und das Gedeihen der Gesellschaft erfordern. Dadurch, daß jede Gemeinschaft in entsprechender Weise für Erreichung des Gemeinschaftszweckes sorgt, erwächst das Gemeinwohl aller Gesellschaftsglieder. Da jeder Einzelne in verschiedene Gemeinschaften eingordnet ist und jede dieser Gemeinschaften wieder sich in höhere und übergeordnete einzufügen hat, so entsteht ein reich verzweigtes und vielfach gegliedertes Gemeinschaftsleben, das dem Einzelnen Güter der verschiedensten Art vermittelt. Die Gesamtheit all dieser Gemeinschaften bildet die Gesamtgesellschaft.

Soweit es sich um die Hinordnung auf das Gemeinwohl aller einzelnen Glieder handelt, fallen die Gesell-

schaft und der Staat zusammen. Denn auch der Staat hat die Fürsorge für das Allgemeinwohl. Er hat sich aber nicht unmittelbar mit der Beschaffung der verschiedenen Arten von Gemeinschaftsgütern zu befassen; das ist Aufgabe der verschiedenen Gliedgemeinschaften innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. *Die Staatsgewalt hat als eigentliche Aufgabe*, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen und jene Verhältnisse und Bedingungen zu schaffen, daß die Einzelnen und die verschiedenen Gliedgemeinschaften in der richtigen Weise sich betätigen können und so das Allgemeinwohl aller Staatsbürger ermöglicht und tatsächlich innerhalb der entsprechenden Grenzen auch erreicht wird. *Dazu braucht es eine Abgrenzung der Rechte, Vollmachten und Pflichten aller an dieser Gemeinschaft Beteiligten*, sowohl der Staatsgewalt selber, wie auch der Einzelnen und der Gliedgemeinschaften. Es ist wiederum *das Naturrecht*, das *die Grundzüge dieser Rechte, Vollmachten und Pflichten festlegt*. Der Mensch kann ohne göttliche Offenbarung mit der bloßen Vernunft das erkennen, was zur richtigen Ordnung der Gliedgemeinschaften und zur Erreichung des Allgemeinwohles aller gefordert wird. Da das Gesellschaftsleben infolge der sozialen Veranlagung des Menschen eine Naturnotwendigkeit darstellt, so ist Beobachtung der geziemenden Ordnung auch *Schöpferwille und sittliche Pflicht* für die Einzelnen und alle am Gemeinschaftsleben Beteiligten und dafür Verantwortlichen.

Das Naturrecht legt nun sicherlich nicht alle Einzelheiten im Gemeinschaftsleben so genau fest, daß damit eine genaue Umschreibung und Abgrenzung bis ins Kleinste gegeben wäre, aber doch so hinreichend, daß die Grundlinien des Gemeinschaftslebens feststehen. *Die genauere Umschreibung aller Einzelheiten ist Sache der öffentlichen Gewalten unter den Menschen, also der verschiedenen Träger der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten und der Vertreter der Kirche innerhalb dieser übernatürlichen Gemeinschaft.* Die Träger der öffentlichen Gewalten dürfen dabei aber nicht willkürlich vorgehen, sondern sind bei ihrer Gesetzgebung *an die Forderungen des Naturrechtes (die Kirche auch ans göttliche Recht)* gebunden und haben dieselben anzuerkennen, soweit sie nicht selbst aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung von den natürlichen Rechten der Gemeinschaften und der Einzelnen als

notwendig erweisen können. Die staatliche Gewalt hat ja selbst ihre Rechte und Vollmachten auch nur auf Grund des Naturrechtes (die Kirche auf Grund göttlichen Rechtes), aus dem Gemeinschaftszweck, der ihnen vorgegeben ist. Sie müssen also auch dieses höhere Recht berücksichtigen.

Alle sozialen Rechte erwachsen also aus der Notwendigkeit, eine Ordnung in das Gemeinschaftsleben als solches hineinzubringen. Als nächster Rechtstitel ist die Erreichung des Gemeinwohls der in Frage kommenden Gemeinschaft, als entfernterer die Sozialnatur des Menschen anzusehen, da dieser mit Naturnotwendigkeit ans Gemeinschaftsleben gebunden ist und nur auf diesem Wege die ihm zustehenden Vollkommenheiten erreichen kann.

Die SR (Vollmachten und Pflichten) beziehen sich also: a) *Auf die Natur des Gemeinschaftsziels.* Jede Gesellschaft ist dazu da, Gemeinschaftsgüter bestimmter Art zu vermitteln und alle ihre Glieder und alle Auswärtigen sind verpflichtet, den Bestand dieser Gesellschaft (falls er mit den Sittengesetzen und dem Gemeinwohl im Einklang ist) anzuerkennen, die Gemeinschaftsglieder auch dazu, sich ihrer inneren Lebensordnung (die sich aus der Natur des Ziels ergibt und zur Erreichung desselben notwendig ist), anzupassen. Zum Beispiel Staat und Kirche und alle Einzelpersonen haben den Bestand einer rechtmäßigen Naturehe und ihre wesentlichen Eigenschaften, Einheit, Unauflöslichkeit, Legitimität der daraus entspringenden Kinder, anzuerkennen. b) *Auf Leistungen der einzelnen Gesellschaftsglieder,* seien das nun physische oder moralische Personen, die zum Gemeinwohl der in Frage kommenden übergeordneten Gemeinschaft das Gebührende beizutragen haben. Keine Gesellschaft könnte ohne solche Mitwirkung bestehen und die Gemeinschaft, bezw. ihre Vertreter haben darum das SR, solche Leistungen zu fordern und die Einzelnen und Gliedgemeinschaften haben die soziale Pflicht, diese Leistungen zu vollbringen. Beispiel: Das Steuerrecht des Staates. c) *Auf Leistungen der Gemeinschaft gegenüber den ihr eingeordneten Einzelpersonen oder Gliedgemeinschaften;* das sind soziale Pflichten der Gemeinschaft oder ihrer Bevollmächtigten. Den Gemeinschaftsgliedern steht das SR zu, die Vermittlung der Gemeinschaftsgüter vom Ganzen oder seinen Vertretern zu fordern. Z. B.: Auch nach

freiem Belieben gegründete Vereinigungen haben ihren Mitgliedern auf Grund der Vereinsstatuten gewisse Güter und Vorteile zu bieten und die Vereinsmitglieder haben ein Recht, solche zu verlangen und die Vereinigung wird nur dann sich halten, wenn das auch in ausreichendem Maße geschieht. d) Auf Grund des Gemeinschaftszweckes können auch die öffentlichen Gewalten Staat und Kirche SR zuerkennen oder einschränken, soweit das Gemeinwohl das fordert. Z. B.: Zuerkennung der Exemption an eine Ordensgemeinschaft.

Die SR, wie sie hier verstanden werden, sind sicherlich Rechte im wahren und nicht im übertragenen Sinn, wie etwa auch bei Forderungen der Billigkeit oder den Akten anderer sittlichen Tugenden, z. B. Mäßigung, Starkmut u. s. w. oft von Recht oder Unrecht geredet wird. Die ERn und EQua betonen immer wieder den wahren Rechtscharakter dieser Rechte. Ich verweise auf ERn n. 11 und 12; hier ist die Rede von der väterlichen Gewalt und dem Erziehungsrechte der Eltern im angegebenen Sinn. Es heißt dann: „Wenn also der Sozialismus diese vorsorgende Rolle der Eltern ausschalten und sie an den Staat übertragen will, so verletzt er die natürliche Gerechtigkeit und löst auf, was die Familie zusammenhält. Was, abgesehen von dieser Ungerechtigkeit, an allgemeiner Unordnung entstehen würde, ist nur zu klar.“ Von einer Ungerechtigkeit könnte nicht die Rede sein, wenn die elterlichen Rechte nicht Rechte im eigentlichen Sinne darstellen würden.

In der EQua n. 57 ff. wird eine dem Allgemeinwohl (vergl. n. 57) entsprechende Verteilung des in der gesellschaftlichen Wirtschaft gemeinsam erarbeiteten Ertrages verlangt. Es handelt sich also sicher um eine Forderung der SG. Der Abschnitt trägt die Aufschrift: Leitregel für die Bemessung der beiderseitigen Anteile... n. 58: „Es soll also jedem sein Anteil zukommen.“ Es handelt sich also sicherlich um Rechtsforderungen. Es werden daher auch die Ansprüche des Kapitals und der Arbeiter auf den ganzen Wirtschaftsertrag in n. 55 und 57 als „widerrechtliche Ansprüche des Kapitals und der Arbeiter, *injustae vindicationes capitalis et operae*“ bezeichnet.

N. 63 bis 75 trägt die Aufschrift: „*justum salariū, Lohngerechtigkeit.*“ Es handelt sich bei Bestimmung der gerechten Lohnhöhe nicht um individuelle Rechte der

Arbeiter, sondern um Forderungen der SG. Sie werden auch in n. 71 und 74 ausdrücklich als Forderungen der SG bezeichnet. In n. 72 und 73 handelt es sich ebenfalls um Forderungen der SG: Denn wenn die Lage des Unternehmens bei der Lohnbestimmung mitentscheidend sein soll, so kann es sich doch nicht um individuelle Rechte der Arbeiter (im angegebenen Sinn) handeln. Und doch ist bei Nichteinhaltung dieser Regeln von Rechtsverletzung die Rede. „Außerachtlassung des zugleich sozialen und individualen Charakters der menschlichen Arbeit verunmöglicht daher wie ihre gerechte Wertung so ihre Abgeltung zum Gleichwert.“ In n. 72 wird von jenen, welche ein Unternehmen so unter Druck setzen, daß es einen entsprechenden Lohn nicht zahlen kann, gesagt: „Gravis piaculi rei sunt; iusta enim mercede hi privat operarios.“

Das Prinzip der Subsidiarität in n. 79 stellt sicher eine Forderung der SG dar, die für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens in allen Gemeinschaften grundlegend ist. Und doch heißt es in n. 79 von der Nichteinhaltung: „Nefas est, injuria est“; das sind Ausdrücke, die nur von Rechtsverletzungen, niemals von Verletzungen bloßer Billigkeitsforderungen gebraucht würden.

Diese Lehre entspricht nach der erwähnten Abhandlung des P. Gemmel in der Scholastik 1937, Heft 2, Seite 210 u. 11, auch der Lehre des heiligen Thomas. Er unterscheidet die Gerechtigkeit im echten und „wahren“ Sinn von der Gerechtigkeit im „übertragenen“ Sinne, wie solche auch bei den Tugenden der Mäßigung und Starkmut vorliegen. Er unterscheidet auch weiterhin das simpliciter iustum, wie es bei ganz getrennten Rechtsträgern gegeben sei, von der Gerechtigkeit, wie sie zwischen Gemeinschaft und „Glied“ bestehe. Er stellt weiter fest (Seite 214 und 215), daß Thomas auch im Kind-Vaterverhältnis „wahre“ Gerechtigkeit, aber nicht die eigentlichste finde (2. 2. q. 57, a. 4 ad 1). Er rechne das Gattenrecht (ius uxorium) wie das Kind-Vater- und Diener-Herrenverhältnis, also die verschiedenen Rechtsverhältnisse des so eigenartigen Familienrechtes zum ius oeconomicum. Wenn also auch das justum simpliciter (individuelles Recht) streng davon geschieden wird, so ist es nach Thomas aber doch als jus oeconomicum Recht im wahren und eigentlichen, nicht bloß im übertragenen Sinne.

Wenn Noldin-Schmitt in seiner Summa Theolog. moralis, I, n. 271, b. β, auch unter Berufung auf Thomas 2. 2. q. 57, a. 4 (mit Ballerini-Palmieri und anderen Moralisten) die Ratio iustitiae zwischen Vater und Sohn nur dort gelten lassen wollen, wo beide als verschiedene menschliche Persönlichkeiten in Frage kommen, nicht aber dort, wo das Vater-Kindverhältnis in Frage steht, so ist das richtig, wenn man unter dem Begriff iustitia nur die individuelle Gerechtigkeit gelten läßt. Diese kommt allerdings beim Vater-Kindverhältnis als solchem nicht in Frage, sondern nur die SG. Diese auch vom Vater-Kindverhältnis ausschließen wollen, steht auch im Widerspruch zu ERn 9 und 11. Der scheinbare Widerspruch bei Thomas selbst, falls man die justitia auch im Vater-Kindverhältnis gegeben sieht, verschwindet sofort, wenn man Thomas 2. 2. q. 104, a. 2 beachtet. Nach dieser Stelle ist es kein Widerspruch, daß zwei spezielle Tugenden sich auf dasselbe objectum materiale beziehen. Es wird am Beispiel des tapferen Soldaten dargetan, daß dieselbe Handlungsweise einerseits als Einfluß der Tugend der Tapferkeit, andererseits der Tugend der Gerechtigkeit (NB. es kann sich hier auch nur um eine Art der Tugend der Gerechtigkeit handeln, die mit der justitia socialis im angegebenen Sinn identisch ist) zu betrachten ist. Es ist derselbe Akt, aber es sind zwei verschiedene Ansichten, unter denen er betrachtet werden kann. Geradeso ist es im Vater-Kindverhältnis: Wenn das Kind seine Pflicht gegenüber den Eltern erfüllt, übt es die Tugend der Pietät, es entspricht aber zugleich auch einer Rechtsforderung der SG. Dieser Rechtsforderung kann ad aequalitatem Genüge geschehen, wenn gut gehorcht wird. Alle Moralwerke umschreiben daher auch genau, wie weit das Forderungsrecht der Eltern und die Kindespflicht geht. Die Verpflichtung aus der moralischen Tugend der Pietät dauert, soweit Ehrfurcht und Liebe in Frage kommen, lebenslänglich, hinsichtlich der Gehorsamspflicht nur so lange, solange das Abhängigkeitsverhältnis des Kindes von den Eltern gegeben ist.

Wenn man mit Thomas 3. SENT. 33. Qu. 3. a. 4. sol. 1. als wesentlich für jede wahre Rechtspflicht die drei Bedingungen ansieht: a) daß sie auf einen anderen geht; b) daß sie den Rechtsträger etwas gibt, was er als Debitum, als etwas ihm Zustehendes, als das Seine fordern kann; c) daß der Forderung ad aequali-

tatem entsprochen werden kann, so treffen diese drei Bedingungen auch bei den Rechtsverhältnissen der SG zu.

Es handelt sich a) um eine Beziehung zwischen verschiedenen Supposita: Gänzlich geschiedenen, wenn z. B. ein Staat einem anderen gegenüber Gutmachung einer Rechtsverletzung an einem eigenen Staatsbürger fordert; teilweise verschiedenen, wenn ein Einzelner als Teil etwas vom Gesellschaftsganzen oder umgekehrt fordert. Es handelt sich b) um etwas, was der Rechtsträger als das Seine, als etwas ihm Zustehendes verlangen kann: Der Staatsbürger fordert von der Staatsgewalt Rechtsschutz, diese von ihm Steuern. Es ist freilich hier nicht im gleichen Sinn das Seine, wie bei Forderungen des individuellen Rechtes: Wenn nämlich der sozialen Rechtsforderung nicht entsprochen wird, wird wohl die Rechtsordnung verletzt und unrecht getan, aber es erwächst keine Restitutionspflicht (wie es bei Forderungen des individuellen Rechtes der Fall wäre), wenn auch das Forderungsrecht bestehen bleibt. Es handelt sich c) um eine Leistung, der ad aequalitatem entsprochen werden kann; es kann genau soviel geleistet werden, als mit Recht gefordert wird. (Es ist beim Rechtsverhältnis des individuellen Rechtsverhältnisses etwas anderes: Hier erlischt das Forderungsrecht an dieselbe Person, wenn ihm Genüge geschehen ist, wenn z. B. eine Verletzung des Eigentumsrechtes gutgemacht ist. Es kann dasselbe Eigentumsrecht freilich auch gegenüber einem anderen geltend gemacht werden, wenn sich wiederum eine Gelegenheit dazu bietet. Bei den Forderungen der SR kann eine gleichartige [nicht dieselbe] Forderung auch gegenüber demselben Suppositum erhoben werden, wenn abermals die Voraussetzungen dafür gegeben erscheinen.).

(Schluß folgt.)

Heidnische Festzeiten und ihr Ersatz durch christliche.

Von P. Beda Danzer O. S. B., St. Ottilien, Oberbayern.

Es ist schon zum Evangelium geworden, daß die katholische Kirche bei ihrer Berührung mit dem Heidentum, vorab dem altgermanischen, mit roher Gewalt alles auszurotten versuchte, was bis dahin Gegenstand der Verehrung gewesen war. Gewiß, als Weltanschauung mußte sich das Christentum wie jede andere Weltan-